

Beitragsordnung

der
Leipzig Wallbreakers e.V

§ 1 Aufnahmegebühr

- 1.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt € 8,00. Kinder unter sechs Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 1.2 Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig, die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zahlungseingang.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- 2.1 Es gelten gestaffelte Beiträge für folgende Mitgliedsgruppen:
- a) Erwachsene
 - b) Ermäßigungsberechtigte
 - c) Kinder und Jugendliche
 - d) Breitensport
 - e) Fördermitglieder
- 2.2 Mitglieder der Beitragsgruppe Erwachsene sind alle diejenigen Mitglieder, welche am Trainings- oder Ligabetrieb teilnehmen und das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 2.3 Mitglieder der Gruppe Ermäßigungsberechtigte sind alle diejenigen Mitglieder, welche am Trainings- oder Ligabetrieb teilnehmen, das 16. Lebensjahr vollendet haben, und einen Ermäßigungsnachweis erbringen. Ermäßigungsberechtigt sind Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Lehrlinge, Schüler, Wehr- oder Zivildienstleistende, Studenten und Behinderte. Die Ermäßigungsberechtigung ist jährlich bis spätestens zum Jahresende erneut nachzuweisen.
- 2.4 Mitglieder der Gruppe Kinder und Jugendliche sind alle diejenigen Mitglieder über 6 Jahren und unter 16 Jahren, welche am Trainings- oder Ligabetrieb teilnehmen. Kinder unter 6 Jahren sind vom Beitrag freigestellt.
- 2.5 Mitglieder der Gruppe Breitensport sind alle diejenigen Mitglieder, die nicht am Trainings- oder Ligabetrieb teilnehmen.
- 2.6 Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsgruppen ist jederzeit möglich, nachdem ein entsprechender Antrag an den Vorstand gestellt wurde.
- 2.7 Der Mitgliedsbeitrag ist immer vor Beginn der Abrechnungsperiode zu entrichten

- 2.8 Die Höhe der monatlichen Beiträge in Euro gliedert sich wie folgt:

Erwachsene	€ 11,00
Ermäßigungsberechtigte	€ 8,50
Kinder und Jugendliche	€ 6,00
Breitensport	€ 7,00

Fördermitglieder zahlen einen Grundbeitrag von jährlich € 25,00.

- 2.9 Die Mitgliedsbeiträge werden per erteilter Einzugsermächtigung von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht. Auf Antrag beim Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
- 2.10 Die Mitgliedsbeiträge können in drei verschiedenen Zahlungsterminarten geleistet werden:
- a) Jährlich - bis zum 31.01. des Jahres im voraus
 - b) Halbjährlich - bis zum 15.01. und 15.07. des Jahres im voraus
 - c) Quartalsweise - bis zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres im voraus

§ 3 Erlass oder Stundung des Jahresbeitrags

Gemäß § 9 Ziffer 9.6 der Satzung kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Mahnung

- 4.1 Kommt ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt einen Monat nach Fälligkeit eine Mahnung durch den Schatzmeister. Die zweite Mahnung wird mit der Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste verbunden. Der Schatzmeister unterrichtet hierüber den Vorstand. Die anfallenden Mahngebühren sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 4.2 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Ziffer 7.6 der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vereinsrat in Kraft.

Leipzig, 30. August 2003